



## Informationen zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 14 Brandenburgisches Wohnraumförderungsgesetz- BbgWoFG

Für den Bezug einer geförderten oder belegungsgebundenen Wohnung wird ein Wohnberechtigungsschein benötigt.

Im Vorfeld müssen die zuständigen Stellen in den Ämtern, Verbandsgemeinden, amtsfreien Gemeinden, amtsfreien Gemeinden, mitverwalteten Gemeinden, mitverwaltenden Gemeinden und kreisfreien Städten die Voraussetzungen prüfen und die Berechtigung feststellen.

Dazu ist ein Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bei den zuständigen Stellen einzureichen und Einkommensnachweise sind zu erbringen.

Örtlich zuständig ist die Körperschaft, in deren Gebiet sich der geförderte Wohnraum befindet oder die Person, die einen Wohnberechtigungsschein beantragt, wohnt oder wohnen will.

Für die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines ist der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines als amtlicher Vordruck zu verwenden.

Im Land Brandenburg werden für alle geförderten Mietwohnungen nachfolgende Wohnungsgrößen als angemessene Wohnungsgrößen bestimmt,

für Haushalte mit:

- einer Person: bis zu 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- zwei Personen: bis zu 65 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 2 Wohnräume
- drei Personen: bis zu 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 3 Wohnräume
- vier Personen: bis zu 90 m<sup>2</sup> Wohnfläche oder 4 Wohnräume

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche um 10 m<sup>2</sup> oder einen weiteren Wohnraum.

Die maßgebliche Einkommensgrenze beträgt für den / die Wohnungssuchende und die im Haushalt mitrechnenden Personen nach § 22 Abs. 1 BbGWoFG:

1.	für einen Einzelpersonenhaushalt	15.600 Euro
2.	für einen Zweipersonenhaushalt	22.000 Euro
3.	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.900 Euro
4	zuzüglich für jedes zum Haushalt rechnende Kind i.S.d. § 32 Abs. 1-5 Einkommenssteuergesetz	2.000 Euro

Auf Grund § 2 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. 452) i.V.m. der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002 (GVBl.II/02, [Nr. 09] Anlage Gebührentarif, Tarifstelle 1.1 erheben die zuständigen Stellen für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung **eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 €.**